

# Weitere Verlängerung der Kündigungsfrist bei Unfall nach Krankheit?

**Mein Arbeitgeber hat mich gekündigt. Ich wurde während meiner Kündigungsfrist von 3 Monaten für 3 Wochen krank. Am letzten Tag der verlängerten Kündigungsfrist bin ich noch gestürzt und habe mir das Bein gebrochen. Verlängert sich nun meine Kündigungsfrist nochmals?**

Da nicht Sie, sondern Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt hat, kommt es bei Krankheit oder Unfall zu einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, indem die Kündigungsfrist während der Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit resp. beim Unfall unterbrochen wird. Grund für diese Verlängerung resp. Unterbrechung der Kündigungsfrist ist, dass die Kündigung den Arbeitnehmer oft unerwartet trifft. Er soll genügend Zeit haben, um sich um eine neue Stelle kümmern zu können. Die Verlängerung der Kündigungsfrist im Gesetz ist deshalb zum Schutz des Arbeitnehmers aufgenommen worden.

Die Kündigungsfrist verlängert sich aber nicht beliebig lang. Es gibt sogenannte Sperrfristen, dabei dauert die Unterbrechung der Kündigungsfrist im ersten Dienstjahr maximal 30 Tage, vom zweiten und

bis und mit dem fünften Dienstjahr 90 Tage sowie ab dem sechsten Dienstjahr 180 Tage. Ab dem Zeitpunkt, in dem Sie wieder arbeitsfähig sind, wird die Kündigungsfrist fortgesetzt. Wenn Sie nun während der Kündigungsfrist erneut arbeitsunfähig werden aufgrund einer neuen Erkrankung oder eines Unfalles, löst dies eine neue Sperrfrist aus und die Kündigungsfrist verlängert sich wieder bis zur Maximaldauer. Bei einem Rückfall oder einer Folgeerscheinung derselben Krankheit wird hingegen keine neue Sperrfrist ausgelöst.

Bei einer Unterbrechung der Kündigungsfrist infolge Krankheit oder Unfall fallen der Ablauf der Kündigungsfrist und der Endtermin nicht zwingend auf das gleiche Datum. Verunfallen Sie zwischen dem Ablauf der Kündigungsfrist und dem Endtermin Ihres Arbeitsverhältnisses oder

erkranken Sie in dieser Zeit erneut, führt dies nicht zu einer erneuten Erstreckung des Arbeitsverhältnisses. In Ihrem Fall war die Kündigungsfrist bereits abgelaufen als Sie verunfallten und sich das Bein brachen. Sie befanden sich im Unfallzeitpunkt nur noch in der Verlängerung bis zum Endtermin. Aus diesem Grund führt Ihr Unfall nicht zu einer weiteren Verlängerung des Arbeitsverhältnisses.



**Manuela Looser-Herzog,  
Rechtsanwältin und  
Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &  
Notare AG  
Gossau**

[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)